

II-1054 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 570/1
1980-05-12

Anfrage

der Abgeordneten Elisabeth SCHMIDT
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Kaderübungen gemäß dem § 29 Wehrgesetz

Aufgrund des § 29 Abs. 7 Wehrgesetz (in der Fassung der Novelle BGBL. Nr. 385/1977 und der Wiederverlautbarung vom 29.3.1978) sind Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zu Kaderübungen gemeldet, aber eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich geleistet haben, nach Maßgabe ihrer Eignung und der militärischen Erfordernisse zur Leistung von Kaderübungen bis zum jeweiligen Gesamtausmaß verpflichtet, sofern die notwendigen Kaderfunktionen aufgrund der freiwilligen Leistung von Kaderübungen (§ 29 Abs. 6 Wehrgesetz) nicht ausreichend besetzt werden können.

Zufolge des § 29 Abs. 9 Wehrgesetz können Reserveoffiziere oder Reserveoffiziersanwärter bzw. sonstige Wehrpflichtige der Reserve nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen herangezogen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung folgende

Anfrage:

- 2 -

- 1) Wie viele Kaderfunktionen können derzeit nicht auf Grund freiwilliger Meldungen (§ 29 Abs. 6 Wehrgesetz) besetzt werden ?
- 2) Wie groß ist die Anzahl der Wehrpflichtigen, die im Sinne des § 29 Wehrgesetz eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich geleistet haben ?
- 3) Wieviel Prozent desselben Geburtsjahrganges beträgt die Zahl der nach dem § 29 Abs. 7 und 8 Wehrgesetz ausgewählten Wehrpflichtigen ?
- 4) Wie viele Wehrpflichtige meldeten sich freiwillig nach dem § 29 Abs. 6 Wehrgesetz zu Kaderübungen ?
- 5) Wie viele Wehrpflichtige haben im Jahre 1980 freiwillig Kaderübungen geleistet ?
- 6) Wie viele Wehrpflichtige werden im Jahre 1981 freiwillig und wie viele auf Grund einer Verpflichtung nach dem § 29 Abs. 7 Wehrgesetz Kaderübungen leisten ?
- 7) Wie verteilen sich die unter Punkt 6) angeführten Wehrpflichtigen (teils freiwillige, teils verpflichtete) auf die einzelnen Militärkommanden ?
- 8) Wie viele Wehrpflichtige wurden gemäß dem § 29 Abs. 9 Wehrgesetz ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen herangezogen ?
- 9) Leisten die zu Kaderübungen einberufenen Wehrpflichtigen im Bereich ihres Bundeslandes Dienst ?